

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Molln vom 10.12.2015 i.d.F. vom 15.12.2022 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Marktgemeinde Molln erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle und für die in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) pro gehaltenem 60 Liter Abfallsack	€ 27,75
b) pro gehaltener 60 Liter Abfalltonne	€ 27,75
c) pro gehaltener 120 Liter Abfalltonne	€ 55,50
d) pro gehaltener 240 Liter Abfalltonne	€ 111,--
e) pro gehaltenem 1.100 Liter Abfallcontainer	€ 527,--

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro 60 Liter Abfallsack	€ 4,15
b) pro 60 Liter Abfalltonne	€ 4,15
c) pro 120 Liter Abfalltonne	€ 7,65
d) pro 240 Liter Abfalltonne	€ 14,55
e) pro 1.100 Liter Abfallcontainer	€ 65,50

(3) Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem 1.1.2023.

Der Bürgermeister:

Andreas Rußmann